

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

21. Februar 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 011/97

5. Vermögensbildungsgesetz - Auflösung der GmbH ab 1.1.1997 bei Abfindungsverweigerung nach Kündigung zum 31.12.1994

Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt möchte Informationen darüber, wann bzgl. der GmbH-Beteiligungen, die nach dem 5. Vermögensbildungsgesetzes erworben wurden, die Auflösung der Gesellschaft verlangt werden kann und wie dabei vorzugehen ist.

Stellungnahme

Das IFF hat in seinem Gutachten für die Verbraucherverbände vom 27. Mai 1994 ausführlich die Bedingungen erörtert, unter denen zum damaligen Zeitpunkt bis zum 31.12.1994 die Kündigung entsprechender Anteile an Genossenschaften und GmbHs zu erfolgen hatte und was gegenüber den verschiedenen Strategien der Gesellschaften zu tun sei, um seine Ansprüche zu sichern. Das Gutachten wurde seinerzeit allen Vzen zugesandt und müßte daher verfügbar sein. Es kann im übrigen beim IFF angefordert werden.

Die Verbraucher-Zentrale Sachsen-Anhalt spricht nunmehr den in §18 Abs.3 S. 5 Fünftes Vermögensbildungsgesetz geregelten Sachverhalt . Danach gilt:

„Kann die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1996 die Abfindung nicht gemäß Satz 4 zahlen, so ist sie auf Antrag des zum Austritt berechtigten Arbeitnehmers aufzulösen.“

Dies bedeutet also, daß bis zum 31.12.1994 wirksam gekündigt und eine Abfindung verlangt wurde und diese Abfindung deshalb nicht gezahlt wurde, weil sonst gem. §30 GmbHG das Stammkapital angegriffen worden wäre. Es reicht also nicht nachzuweisen, daß die Abfindung tatsächlich nicht bezahlt wurde. Ggfs ist darauf zu klagen. Über die Berechnung etc. gibt es im Gutachten ausführliche Hinweise.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann richtet sich das Verfahren nach §61 GmbHG. Dieser besagt, daß die Gesellschaft durch Gerichtsbeschuß aufgelöst wird. Abs. 2 „Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten.“ Abs.3 lautet:“Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.“

Praktisch bedeutet dies, daß der betroffene Arbeitnehmer einen Anwalt nehmen muß (Anwaltszwang beim Landgericht) und dieser dann beim Landgericht gegen Prozeßkostenvorschuß Auflösungsklage erheben muß. Wer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, kann Antrag auf Prozeßkostenhilfe stellen und dabei den Auflösungsantrag mit dem Prozeßkostenhilfeantrag verbinden. Problem ist dabei, daß die Anwälte dies noch nicht bezahlt bekommen, gleichwohl aber schon die Erfolgsaussicht geprüft wird, so daß bereits dieser Antrag gut vorbereitet sein sollte. *(Evtl. empfiehlt es sich ausnahmsweise, mit dem Anwalt eine Honorarvereinbarung abzuschließen, die sich auf einen Prozentsatz des bei Erfolg zu erwartenden Honorars bezieht, das bei Erfolg angerechnet wird.)*